

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Herr
Alain Vuissoz
Holzikofenweg 36
3003 Bern
alain.vuissoz@seco.admin.ch

Bern, 5. Februar 2018 sgv-KI/ds

Vernehmlassungsantwort – Revision Art. 4 ArGV 5

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 500'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 lädt uns das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ein, zur Revision der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der sgv unterstützt die vorgesehene Ergänzung und ersucht um eine rasche Inkraftsetzung von Art. 4 Abs. 1bis ArGV 5.

Art. 4 Abs. 1 ArGV 5 verbietet die Ausübung von gefährlichen Arbeiten, wenn diese von einer jugendlichen Person ausgeführt werden. Dies selbst dann, wenn die jugendliche Person die Ausbildung in ihrem Beruf erfolgreich abgeschlossen hat (EBA/EFZ). Mit vorliegender Revision soll all jenen das Arbeiten in deren erlernten Beruf ermöglichen, sobald sie über einen eidgenössisch anerkannten Berufsabschluss (EBA oder EFZ) verfügen.

Per Mitte 2014 wurde mit einer dreijährigen Übergangsfrist die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass Jugendliche in der beruflichen Grundbildung verbunden mit begleitenden Massnahmen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz bereits ab einem Alter von 15 Jahren gefährliche Arbeiten ausüben dürfen. Vorher war das erst ab 16 Jahren möglich. Mit der Umsetzung des HarmoS-Konkordats, welches unter anderem die Dauer der Bildungsstufen der obligatorischen Schule auf nationaler Ebene harmonisiert und die heutigen nationalen Vorgaben bezüglich Schulpflicht aktualisiert, wird der Übertritt von der Schule in die Lehre zunehmend in einer Alters-Bandbreite zwischen 15 und 16 Jahren zu liegen kommen. Eine Senkung der Altersgrenze für gefährliche Arbeiten von 16 auf 15 Jahren war deshalb notwendig, da dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder

von anerkannten Kursen unentbehrlich ist. Der sgv hat die Senkung des Grenzalters für die Ausnahmeregelung zu gefährlichen Arbeiten von 16 auf 15 Jahre unterstützt. Damit hat sich aber eine Lücke für jene geöffnet, die vor Erreichen des 18. Altersjahres bereits einen EBA- oder EFZ-Abschluss erlangen. Sie dürfen vor Alter 18 keine gefährlichen Arbeiten ausführen.

Für Betriebe schafft dieser Zustand Rechtsunsicherheit. Für Jugendliche mit einem eidgenössischen Berufsattest EBA oder mit einem EFZ öffnet sich eine potenzielle Lücke zwischen dem Berufsabschluss und dem Erreichen des 18. Altersjahrs. Ausserhalb des Ausbildungsprozesses dürfen heute Jugendliche erst ab 18 Jahren gefährliche Arbeiten ausführen.

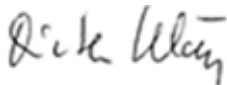
Art. 4 Abs. 1bis wird vom sgv begrüsst. Mit dieser Ergänzung wird eine Lücke geschlossen, die auch unter 18-Jährigen einen nahtlosen Übergang von der Ausbildung in das Berufsleben ermöglicht.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter